

## **Antrag**

**der Abgeordneten Annalena Baerbock, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Rückstellungen für Braunkohlefolgekosten sicherstellen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Zustimmung zum Pariser Klimaschutzabkommen hat Deutschland den Kohleausstieg beschlossen. Denn nur ohne die Verstromung von Braun- und Steinkohle kann es gelingen, das Deutlich-unter-2-Grad-Limit einzuhalten. Doch selbst bei einem zügigen Ende der Braunkohleverstromung bleiben jahrzehntelange Nachsorgenotwendigkeiten bestehen – zu entsprechenden Kosten. Gemäß dem Verursacherprinzip stehen dafür die betroffenen Kohleunternehmen in der Haftung und müssen entsprechend dem Bundesberggesetz (BBergG) Rückstellungen bilden; auch das Handelsgesetzbuch (HGB) beinhaltet Rückstellungsregelungen.

Oftmals sind es die Kohleabbaubetreiber selbst, die die Höhe der Folgekosten berechnen. Die Details der Kostenschätzungen und Rückstellungsberechnungen sind öffentlich nicht nachvollziehbar. Eine Studie vom Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) und dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) vom Juni 2016 hat erhebliche Risiken bei der finanziellen Vorsorge im Braunkohlebereich aufgezeigt. Demnach kann aktuell nicht garantiert werden, dass die Kohlekonzerne vollumfänglich für die Folgekosten der Braunkohletagebaue werden aufkommen können. Die Höhe der Rückstellungen erscheint in vielen Fällen als unzureichend und es besteht eine Gefahr der Insolvenz der bergbautreibenden Unternehmen. Erfahrungen aus dem Steinkohlebergbau haben gezeigt, dass auch viele Jahre nach dem Ausstieg weitere Folgekosten entstehen können. Momentan ist die Nachhaftung zeitlich befristet und kann durch Umstrukturierungen im Betreiberunternehmen auf fünf Jahre begrenzt werden. Bisherige Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass auch nach einem wesentlich längeren Zeitraum Folgekosten aufkommen können. Schließlich verursachen auch ehemalige DDR-Braunkohletagebaue noch nach über 20 Jahren sowie der ehemalige Steinkohlebergbau in Nordrhein-Westfalen massive Umwelt- und Infrastrukturschäden. Zugleich haben die Entwicklungen im Atombereich gezeigt, wie groß auch der finanzielle Schaden für die Allgemeinheit ist, wenn die Rückstellungen nicht rechtzeitig genug öffentlich gesichert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- Sicherheitsleistungen gemäß § 56 Absatz 2 BBergG gesetzlich verpflichtend zu machen;
  - die Betreiberunternehmen dazu zu verpflichten, die Details der eigenen Kostenschätzungen und Rückstellungsberechnungen für die Nachsorgekosten offenzulegen;
  - ein unabhängiges Gutachten für bestehende Braunkohletagebaue in Auftrag zu geben, das die Folgekosten ermittelt und langfristige Kostenrisiken überprüft.

Berlin, den 14. Februar 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Insbesondere die Kohlebranche ist einem hohen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt. Die Entwicklung der Strom- und Emissionshandelspreise sowie die verbleibende Betriebsdauer von Tagebauen und Kraftwerken sind mit großen Unsicherheiten belegt. Zudem kann der mit den Tagebauaktivitäten verbundene Eingriff in den Wasserhaushalt unvorhersehbare Folgen nach sich ziehen. Die erheblichen Kostenrisiken in Bezug auf den Sanierungsaufwand zeigen sich an den Kosten zur Beseitigung der Schäden aus dem DDR-Braunkohletagebau, deren Umfang bis heute nicht feststeht. Noch Jahrzehnte nach der Beendigung des Tagebaubetriebs verursachen die Schäden hohe Kosten. Das beweist auch der jüngste Beschluss von Bund und Braunkohleländern, neue Mittel für ein Nachfolgeverwaltungsabkommen bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ab 2018 zur Verfügung zu stellen. Denn die Folgeschäden aus DDR-Tagebauen sind noch immer nicht im Griff. Die rechtliche Situation von Bergbautreibenden ist heute eindeutig: Der Verursacher haftet für die Schäden. Die Unternehmen sind daher verpflichtet, in der Unternehmensbilanz Rückstellungen für die Beseitigung von Schäden und eine Renaturierung zu bilden. Dieser Verpflichtung kommen die Unternehmen in der Regel nach. Die Höhe der Rückstellungen muss jedoch regelmäßig an aktuelle Kostenschätzungen angepasst werden. Wie an den eventuell zu geringen Rückstellungen für den Rückbau von Atomkraftwerken und die Endlagerung von Atommüll durch die Betreiber ablesbar ist, eröffnen sich bei der Bewertung der Rückstellungen regelmäßig Interpretationsspielräume. Um die öffentliche Hand vor Verlusten zu schützen, kann und muss staatliche Kontrolle diesen Freiraum auf ein Minimum begrenzen. Dazu sollte im Rahmen einer Novellierung die Kann-Bestimmung in § 56 Absatz 2 BBergG („Die zuständige Behörde kann die Zulassung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um...“) in eine verpflichtende Regelung umgewandelt werden, um Sicherheitsleistungen für die Braunkohlewirtschaft verbindlich zu machen. Das führt dazu, dass die Rückstellungen aus den Unternehmen herausgeholt und gesichert werden und damit auch dem Insolvenzrecht entzogen sind. Zudem sollte ein öffentlich-rechtlicher Fonds mit Nachschusspflicht bei Kostensteigerungen aufgelegt werden, in den die Bergbauunternehmen die zu sichernden Finanzmittel außerhalb des jeweils eigenen Rechnungswesens auslagern.